

Förderverein St. Georgskirche Pfaffenwiesbach e.V.

Vereinsatzung

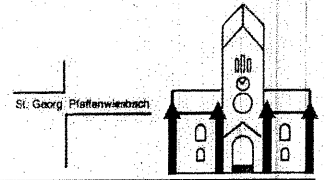
(2., überarb. Fassung; beschlossen in der Gründungsmitgliederversammlung am 06.05.2023)

Präambel

Der Förderverein der St. Georgskirche Pfaffenwiesbach e.V. soll die Grundlage v.a. für eine finanzielle Stabilisierung der kirchlichen Gemeindearbeit in der ehemals selbstständigen Katholischen Kirchengemeinde St. Georg Pfaffenwiesbach/Friedrichsthal auch nach dem Zusammenschluss zur Pfarrei St. Franziskus und Klara - Usinger Land sicherstellen, aber auch eine kulturelle Nutzung des o.g. Kirchengebäudes ermöglichen – beides in dem Bewusstsein, dass die Georgskirche ein wesentlicher Bestandteil des örtlichen Gemeindelebens ist. Während die Bedürfnisse für die Unterhaltung dieses Kirchengebäudes steigen, sinken die hierfür zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel. In der Überzeugung, dass gesellschaftliches Engagement einerseits Geld erfordert und sich andererseits aber auch nicht nur auf Geldzuweisungen beschränken darf, sondern von der aktiven Mitarbeit kreativer und tatkräftiger Menschen lebt, möchte der Verein Personen, die in der Lage sind, die Ziele des Förderverein St. Georgskirche Pfaffenwiesbach e.V. auch durch ihren persönlichen Einsatz zu unterstützen, eine Plattform bieten. Zuwendungen an den Förderverein (gleich welcher Art und Höhe) ersetzen nicht die mit der Mitgliedschaft in der Katholischen Kirche verbundene Pflicht zur Entrichtung von Kirchensteuer und begründen demgemäß auch nicht die Rechte als Kirchenmitglied. Solche Zuwendungen sind vielmehr zusätzliche, freiwillige Leistungen, mit denen jeder/jede nach seinen/ihren Möglichkeiten und im Geiste der Verbundenheit mit der ehemaligen Katholischen Kirchengemeinde Pfaffenwiesbach/Friedrichsthal die bestehenden kirchlichen Dienste und Aufgaben sowie kulturelle Projekte erhalten und zukünftige fördern kann; "zusätzlich" in diesem Zusammenhang deutet darauf hin, dass die Zuwendungen auch nicht zu Lasten der Kollekte gehen sollen. Dies vorausgeschickt, geben die Gründungsmitglieder, die unter diese Satzung ihre Unterschrift gesetzt haben, dem Förderverein St. Georgskirche Pfaffenwiesbach e.V. die nachfolgende Satzung:

§ 1 Name des Vereins

- (1) Der Verein führt - nach entsprechender Eintragung ins Vereinsregister - den Namen Förderverein St. Georgskirche Pfaffenwiesbach e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in D 61273 Wehrheim-Pfaffenwiesbach.
- (3) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen. Eine Anerkennung als gemeinnütziger Verein wird beantragt.



§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche und kulturelle Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung kirchlicher und kultureller Zwecke durch die Beschaffung von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO (z.B. durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Erlöse aus Veranstaltungen etc.) für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke der Pfarrei St. Franziskus und Klara - Usinger Land zum Unterhalt der Pfaffenwiesbacher Georgskirche und des diesbezüglichen Vermögens der ehemaligen katholischen Kirchengemeinde St. Georg Pfaffenwiesbach/Friedrichsthal, wie es zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses der Kirchengemeinden des Usinger Landes bestand. Die Mittel sollen verwendet werden insbesondere für:

- die Unterstützung der Finanzierung baulicher Maßnahmen an der Georgskirche;
 - die Anschaffung von Gegenständen für die Georgskirche;
 - die Unterstützung von Projekten bei der Nutzung dieses Kirchengebäudes;
 - sonstige, dem obengenannten Zweck dienende Maßnahmen und Beihilfen.
- Spender/Spenderinnen sind nicht automatisch Mitglieder des Vereins.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person auf schriftlichen Antrag werden. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand.

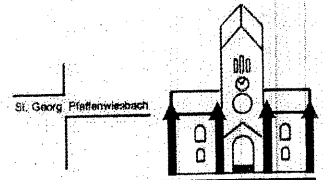
(2) Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten. Es werden Mitgliederbeiträge in Geld erhoben und Spenden entgegengenommen. Der Mindestbeitrag für natürliche Personen beträgt jährlich € 30,- (ermäßigt € 10,-); Näheres regelt eine eigene Beitragsordnung. Es ist jedem Vereinsmitglied jedoch immer möglich, auch einen höheren Mitgliedsbeitrag als den oben angegebenen Mindestbeitrag zu entrichten.

(3) Die Mitgliedschaft endet

- durch freiwilligen Austritt,
- durch Ausschluss, wenn ein Mitglied den Zwecken des Vereins grob zuwiderhandelt oder aus einem sonstigen wichtigen Grunde; über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder; der/die Betroffene ist zuvor zu hören; gegen den Ausschluss kann die Mitgliederversammlung angerufen werden,
- durch Tod.

§4 Organe

Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung und b) der Vorstand.



§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Geschäftsjahr, das ist das Kalenderjahr, statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladefrist von 2 (zwei) Wochen einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es die Geschäfte aus der Sicht des Vorstandes dringend erfordern oder ein Drittel der Vereinsmitglieder es unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen.

(2) Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß und fristgerecht eingeladen wurde. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern diese Satzung nicht ein anderes Stimmverhältnis vorschreibt. Eine Satzungsänderung kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn auf die Satzungsänderung in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen worden ist.

(3) Der Vorstand bestimmt den Versammlungsort und -termin. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes, der/die zugleich Vorsitzender/Vorsitzende der Mitgliederversammlung ist, einberufen und geleitet, sofern der Vorstand kein anderes Vorstandsmitglied bestimmt.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten und die ihr durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben. Sie ist besonders zuständig für

- a) die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- b) die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes,
- c) die Entlastung des Vorstandes,
- d) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

(5) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit durch Zuruf gefasst. Bei mehreren Wahlvorschlägen sowie auf Antrag wird bei der Vorstandswahl schriftlich und geheim abgestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt eine Vorlage oder ein Antrag als abgelehnt.

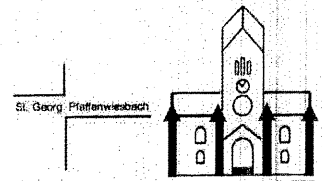
(6) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und durchgeführten Wahlen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/Schriftführerin unterzeichnet wird.

§ 6 Vorstand

(1) Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus 4 (vier) Mitgliedern. Diese sind: der/die Vorsitzende, der/die Stellvertreter/Stellvertreterin, ein/eine Kassierer/KassiererIn und ein/eine SchriftführerIn; diese werden jeweils von der Mitgliederversammlung gewählt.

Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung Beisitzer/Beisitzerinnen in den erweiterten Vorstand wählen.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 (drei) Jahren gewählt. Er bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.



(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 (drei) seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mehrheitlich gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 (zwei) Vorstandsmitglieder vertreten. Diese sind: der/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin und jeweils ein weiteres Vorstandsmitglied.

(5) Der Vorstand hat jährlich in der Mitgliederversammlung über Mittelverwendung Rechnung zu legen. Er hat die Mittel des Vereins sicher zu deponieren.

§ 7 Kassenprüfer/Kassenprüferinnen

(1) Die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen werden aus der Mitte der Mitgliederversammlung für 3 (drei) Jahre gewählt. Ihre Wiederwahl ist einmal zulässig.

(2) Die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen haben im Rahmen der Kassenprüfung auch zu bestätigen, dass die Mittel ausschließlich Verwendungszwecken, wie sie in § 2 der Satzung niedergelegt sind, zugeflossen sind.

§ 8 Haftung

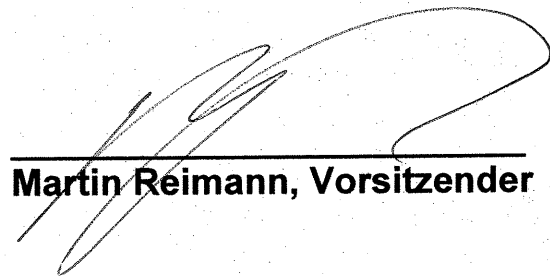
Die Mitglieder des Vereins haften bei Rechtsgeschäften, die die Vereinsorgane im Namen des Vereins eingehen, nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Pfarrei St. Franziskus und Klara — Usinger Land, die es ausschließlich und unmittelbar für die unter § 2 dieser Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden hat.

In der ursprünglichen Fassung vom 04.09.2022 folgen die Namen und Unterschriften von neun Gründungsmitgliedern.

Pfaffenwiesbach, den 06.05.2023



Martin Reimann, Vorsitzender



Elmar Feitenhansl, Schriftführer